

RAPPORTERSTATTUNGSEMPFEHLUNG¹

1. Grundsatz

Grundsätzlich erstatten die kantonalen und kommunalen Polizeibehörden Anzeige an die Staatsanwaltschaft ihres eigenen Kantons. Es obliegt dann der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft bei Gerichtsstandsfragen mit der nach ihrer Ansicht zuständigen Staatsanwaltschaft in Kontakt zu treten und den Gerichtsstand zu klären. Ein "Kreuzverkehr" in dem Sinne, dass die Polizeibehörden an eine ausserkantonale Staatsanwaltschaft direkt Anzeige erstatten, hat zu unterbleiben. Solange sich das Verfahren noch im Stadium der polizeilichen Ermittlung befindet, verkehren die Polizeibehörden direkt miteinander, soweit keine Zwangsmassnahmen Gegenstand des Ersuchens sind (Art. 43 Abs. 3 StPO). Ein direkter Verkehr unter den Polizeibehörden ist insbesondere auch bei Massnahmen zur Gefahrenabwehr möglich.

2. Direkte Weiterleitung einer Anzeige von einer Polizeibehörde an eine andere

2.1. Tatort liegt bei bekannter Täterschaft in einem anderen Kanton

In allen Fällen erstellen die Polizeibehörden ihre Berichte zuhanden der für den Ort der Anzeigeerstattung zuständigen Staatsanwaltschaft, welche in der Folge die notwendigen Zuständigkeits- und Gerichtsstandsabklärungen vornimmt.

2.2. Anzeigen gegen eine unbekannte Täterschaft, Tatort in der Schweiz

Diese werden bei bekanntem Tatort und in klaren Fällen an die jeweils gemäss Tatort zuständige Polizeibehörde weitergeleitet.

Ist der Tatort unbekannt, wird die Anzeige vorerst am Anzeigeort bearbeitet.

2.3. Anzeigen gegen eine unbekannte Täterschaft, Tatort im Ausland

Die Bearbeitung einer Anzeige gegen eine unbekannte Täterschaft im Ausland setzt voraus, dass eine schweizerische Zuständigkeit zur Strafverfolgung gemäss StGB überhaupt gegeben ist. Im Zusammenhang mit solchen Anzeigen können polizeiliche Abklärungen auf dem Weg der polizeilichen Zusammenarbeit vorgenommen werden (Art. 75a IRSG, SDÜ etc.). Der Entscheid, ob ein Ersuchen um stellvertretende Strafverfolgung gestellt oder eine Anzeige zum Zwecke der Strafverfolgung (Art. 21 EUeR) erstattet wird (via Bundesamt für Justiz oder direkt), liegt indessen in der Kompetenz der Staatsanwaltschaft. Für das Vorgehen im Einzelnen mit Bezug auf Anzeigen zum Zwecke der Strafverfolgung ist auf das Rundschreiben Nr. 4 des Bundesamtes für Justiz vom 20. März 2015 zu verweisen.

Für den direkten Informationsaustausch zwischen den Polizeibehörden gelten die Art. 350 bis 354 StGB.

¹ Stand am 30. März 2015

2.4. Anzeigen gegen eine bekannte Täterschaft, Tatort im Ausland

Anzeigen gegen eine bekannte Täterschaft mit Tatort im Ausland werden von der am Ort der Anzeigeerstattung zuständigen Staatsanwaltschaft unter Berücksichtigung der Vorschriften der internationalen Rechtshilfe bearbeitet. Der Entscheid, ob ein Ersuchen um stellvertretende Strafverfolgung gestellt, eine Anzeige zum Zwecke der Strafverfolgung (Art. 21 EUeR) erstattet oder ein akzessorisches Rechtshilfeersuchen gestellt wird (via Bundesamt für Justiz oder direkt), liegt auch in diesen Fällen in der Kompetenz der Staatsanwaltschaft. Für das Vorgehen mit Bezug auf Anzeigen zum Zwecke der Strafverfolgung ist auf das Rundschreiben Nr. 4 des Bundesamtes für Justiz vom 20. März 2015 zu verweisen.

3. Vorrang der Gefahrenabwehr

Handlungen zum Zwecke der Gefahrenabwehr gehen den strafprozessualen Handlungen vor. Diese müssen vorrangig und rasch vorgenommen werden können. Handlungen der Polizeibehörden zum Zwecke der Gefahrenabwehr können bei der späteren Festlegung des Gerichtsstandes dem jeweiligen Kanton nicht entgegengehalten werden.

4. Rechtshilfe von Polizei zu Polizei im polizeilichen Ermittlungsverfahren

Grundsätzlich ist der direkte Verkehr auch zwischen Polizeibehörden vorgesehen, soweit sie nicht Zwangsmassnahmen zum Gegenstand haben, über welche ausschliesslich die Staatsanwaltschaft oder das Gericht zu entscheiden haben und solange noch keine Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft eröffnet worden ist.

5. Rechtshilfe von Polizei zu Polizei bei delegierten Untersuchungshandlungen (Art. 312 StPO)

Eine gemäss Art. 312 StPO von "ihrer" Staatsanwaltschaft beauftragte Polizei kann bei Dringlichkeit direkt bei ausserkantonalen Polizeibehörden um Rechtshilfe ersuchen, wenn dies zur Erfüllung des Auftrags notwendig erscheint. Sie hat die beauftragende Staatsanwaltschaft darüber in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

Stand März 2015